

Gemeinde Deizisau

Landkreis Esslingen

Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer und über die Festlegung der Hebesätze

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes sowie §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Deizisau am 18. Januar 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Deizisau erhebt von dem in Ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und von den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge; | 300 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. | 360 v.H. |

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2011.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge i. S. des § 28 Abs. 2 GrStG werden wie folgt fällig:

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

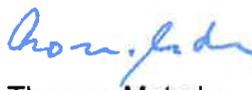
§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft

Hinweis nach § 4 GemO (Gemeindeordnung):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Deizisau, 19. Januar 2011


Thomas Matrohs
Bürgermeister

